



# Richtlinien

## zur Bewirtschaftung des Versicherungswesens

### (Versicherungsrichtlinien, VersicherungsRL)

(vom 17. September 1996)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41.03 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 sowie Abs. 4 Ziff. 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985

*beschliesst:*

#### I. ZWECK, GELTUNGSBEREICH

##### Art. 1 Zweck

1 Die Zuständigkeiten und die Organisation in der Bewirtschaftung des Versicherungswesens sind festzulegen.

2 Die Versicherungsbedürfnisse der Politischen Gemeinde sind risikogerecht und kostenbewusst abzudecken.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten unter dem Vorbehalt von Art. 3 und 4 für den gesamten Bereich der Politischen Gemeinde.

## **Art. 3 Werkbehörde**

<sup>1</sup> Die Werkbehörde ordnet und bewirtschaftet das die Gemeindefwerke betreffende Versicherungswesen selbst, soweit der ihr unterstehende Bereich nicht an Versicherungsverträgen der übrigen Politischen Gemeinde beteiligt ist. Sie ist verantwortlich für eine jederzeit den gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen genügende Versicherungsdeckung, wobei im Falle der Personenversicherungen das Personalrecht der Politischen Gemeinde massgebend ist.

<sup>2</sup> Die Werkbehörde orientiert den Gemeinderat jeweils über Änderungen der Betriebshaftpflicht- und der Personenversicherungen.

## **Art. 4 Fürsorgebehörde**

<sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde sorgt, soweit der ihr unterstehende Bereich nicht an Versicherungsverträgen der übrigen Politischen Gemeinde beteiligt ist, selbst für die Nachführung der nach den einschlägigen Bundesgesetzen erforderlichen Personenversicherungen für das ihr unterstehende Personal und bringt dem Gemeinderat Änderungen solcher Verträge jeweils zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Auflösung von Verträgen im Personenversicherungsbereich oder die Plazierung solcher Verträge bei einer anderen Gesellschaft bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

## **Art. 5 Schul- und Kirchgemeinden**

Diese Richtlinien gelten für die Schulgemeinde sowie die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirchgemeinde nur soweit und in jenen Umfang, wie sich diese Gemeinden an einem von der Politischen Gemeinde abgeschlossenen bzw. geführten Versicherungsvertrag beteiligen.

## **Art. 6 Verwaltungsexterne Organisationen**

Soweit verwaltungsexterne Organisationen (wie Lesegesellschaft, Spitex Stäfa, Waldkorporation, usw) sich an Versicherungsverträgen der Politischen Gemeinde beteiligen, gelten diese Richtlinien in jenem Umfang auch für solche Organisationen.

# **II. GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG**

## **Art. 7 Führung der Verträge**

<sup>1</sup> Versicherungsverträge werden nach diesen Richtlinien geführt und bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Die Führung liegt bei der Politischen Gemeinde und innerhalb derselben bei der nach Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Stelle.

## **Art. 8 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**

Für die Bewirtschaftung des Versicherungswesens sind die folgenden Grundsätze begleitend:

- a. Die Risikobeurteilung und -bewirtschaftung ist zurückhaltend vorzunehmen, in dem Sinne, als Risiken, deren Schadenspotential und/oder deren Eintretenswahrscheinlichkeit als nicht hoch oder nicht häufig einzuschätzen sind, nur dann versichert werden sollen, wenn sie gleichzeitig und ohne wesentliche finanzielle Konsequenzen zusammen mit tatsächlich versicherungsbedürftigen Risiken abgedeckt werden können.
- b. Der Versicherungsschutz soll nicht für jeden Fall maximale Versicherungsleistungen beinhalten, sondern grundsätzlich nur soweit gehen, wie es gesetzliche Vorgaben verlangen oder wie es die tatsächlichen Bedürfnisse erfordern.
- c. Soweit dies für die Politische Gemeinde aus wirtschaftlichen Gründen oder aus anderen Interessen (wie unproblematische Schadenerledigung, ungeteilte Zuständigkeit auf Seiten des Versicherers, Vermeidung von Überschneidungen und Doppelversicherungen, usw) angezeigt ist, kann in einer bestimmten Versicherungsbranche nur mit einem Versicherer zusammengearbeitet werden.
- d. Die Beteiligung nichtführender Gesellschaften an einem Versicherungsvertrag kann zugelassen werden, wenn der Politischen Gemeinde dadurch finanzielle oder andere Vorteile erwachsen.
- e. Zur Gewährleistung einer langfristigen Aktualität des Versicherungsschutzes und zur Vermeidung von Unterdeckungen im Schadenfall sollen in den Versicherungsverträgen Gesamtlösungen angestrebt werden, die so offen formuliert werden, dass sie nicht einer ständigen Nachführung infolge Veränderungen bedürfen. Selektive Lösungen sollen nur dort getroffen werden, wo sie aus sachlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich sind.
- f. Wo dies aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen angezeigt erscheint, sollen Vorsorgedeckungen angestrebt werden.
- g. Laufende Versicherungsverträge sind periodisch auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Insbesondere ist dabei auch zu prüfen, ob die früheren Beurteilungen zugrunde gelegenen Risikoeinschätzungen noch zutreffend sind.

- h. Zugunsten eines geringeren administrativen Aufwands und zur Schaffung von wirtschaftlich günstigen Voraussetzungen im Hinblick auf Preisverhandlungen soll die Risikodeckung in einer bestimmten Versicherungsbranche mit möglichst wenigen Verträgen erfolgen.

## **Art. 9 Spezielle Bewirtschaftungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Im Bereich der Haftpflichtversicherung übernimmt die Politische Gemeinde nur die ihr selbst obliegende gesetzliche Haftung. Unternehmungen oder Personen, die einen Auftrag der Politischen Gemeinde durchführen, haben in der Regel ihre Haftung selbst zu versichern.

<sup>2</sup> Das Eingehen einer Verpflichtung zur Übernahme einer Haftung, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

<sup>3</sup> Die Versicherungsleistungen im Bereich der Personenversicherungen (Unfall und Krankheit) sind nach den Bestimmungen des Personalrechts der Politischen Gemeinde auszugestalten.

## **Art. 10 Submission von Versicherungsverträgen**

<sup>1</sup> Für den Abschluss von Versicherungsverträgen sind die Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen<sup>1</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Davon darf abgewichen werden, wenn die Revision eines laufenden Versicherungsvertrages die bisherigen Prämienkosten nicht wesentlich beeinflusst oder wenn die Revision im Wesentlichen eine Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben umfasst.

---

<sup>1</sup> Gemäss Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001

<sup>3</sup> Die Versicherungsverträge lauten auf die Politische Gemeinde, auch dort, wo sich weitere Gemeinden oder verwaltungsexterne Organisationen an einem Vertrag beteiligen.

#### **Art. 11 Laufzeiten von Versicherungsverträgen**

<sup>1</sup> Die fixen Laufzeiten der Versicherungsverträge, gesamthaft oder in den einzelnen Versicherungsbranchen, sind möglichst gleich und in der Regel auf eine nicht längere Dauer als drei Jahre zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Ist die stillschweigende und automatische Verlängerung eines Versicherungsvertrages nach Ablauf seiner fixen Laufzeit vereinbart, so darf der Verlängerungszeitraum in der Regel nicht mehr als ein Jahr und die Kündigungsfrist nicht mehr als drei Monate betragen.

### **III. INTERNE UND EXTERNE ZUSAMMENARBEIT**

#### **Art. 12 Erarbeitung von Verträgen**

<sup>1</sup> Interne und externe Stellen (Artikel 5 und 6) werden an der Erarbeitung von Versicherungsverträgen soweit erforderlich beteiligt.

<sup>2</sup> Der Abschluss des Vertrages erfolgt sodann allein durch das zuständige Organ der Politische Gemeinde.

### **Art. 13 Verkehr mit den Versicherern**

1 Internen Stellen ist der direkte Verkehr mit Versicherungsgesellschaften untersagt.

2 Für externe Stellen gilt Abs. 1 nur soweit, wie sie sich an einem Vertrag der Politischen Gemeinde beteiligt haben und aus dem Verkehr mit der Versicherungsgesellschaft eine Verpflichtung oder Bindung der Politischen Gemeinde resultieren könnte.

### **Art. 14 Kostenverteiler**

1 Die Kosten eines Versicherungsvertrages werden auf die an einem Vertrag beteiligten internen und externen Stellen (Art. 5 und 6) verlegt.

2 Die Verteilung von Prämienkosten berücksichtigt angemessen den jeweiligen Beteiligungsumfang und/oder Risikoanteil eines Beteiligten.

3 Kosten, die nach Erledigung eines Schadenfalles verbleiben, trägt jener Bereich, in dessen Verantwortungsbereich der Schaden entstanden ist.

4 Für die Bewirtschaftung der Versicherungsverträge wird von den daran jeweils beteiligten internen und externen Stellen (Art. 5 und 6) in der Regel kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

## IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

### Art. 15 Versicherungsstelle

<sup>1</sup> Für die Bewirtschaftung des Versicherungswesens wird in der Verwaltung eine Versicherungsstelle eingesetzt. Der Gemeindevorstand bezeichnet diese.

<sup>2</sup> Der Versicherungsstelle obliegt der Vollzug dieser Richtlinien, insbesondere:

- a. Sämtlicher Geschäftsverkehr mit den Versicherungsgesellschaften;
- b. Entgegennahme von Schadenmeldungen und Erledigung derselben;
- c. Führen eines Verzeichnisses über die aktuellen und gültigen Versicherungsverträge, deren Leistungen und Kosten, eine Dokumentation über vorhandene Versicherungsverträge sowie eine Übersicht über angemeldete Schadenfälle und deren Erledigung;
- d. Koordination zwischen und mit den intern und extern beteiligten Stellen;
- e. Erfüllung der in den Versicherungsverträgen eingegangenen Meldepflichten;
- f. Periodische Überprüfung laufender Verträge;
- g. Vornahme der Aufteilung der Prämienkosten auf die beteiligten externen und internen Stellen;
- h. Mindestens alle zwei Jahre ist dem Gemeinderat und der in Artikel 16 Absatz 2 bezeichneten Stelle Bericht im Sinne der Litera c und f zu erstatten.

<sup>3</sup> Die Versicherungsstelle zieht für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 soweit erforderlich oder angezeigt die betreffende interne oder externe Stelle bei.



## **Art. 16 Kompetenz für Vertragsabschlüsse**

<sup>1</sup> Die Versicherungsstelle schliesst neue oder revidierte Versicherungsverträge ab.

<sup>2</sup> Vertragsabschlüsse und Vertragsänderungen bedürfen vor ihrer Realisierung der schriftlichen Zustimmung durch eine vom Gemeindeschreiber bezeichnete Stelle, die nicht mit der Versicherungsstelle identisch sein darf. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Vertragsabschluss in Übereinstimmung zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen dieser Richtlinien steht.

<sup>3</sup> Soweit bei einem Vertragsabschluss und einer Vertragsänderung die jährlichen neuen, die Politische Gemeinde betreffenden Kosten eines Vertrages mehr als 2'000 Franken über den bisherigen Kosten liegen, ist das ordentliche Kreditbewilligungsverfahren durchzuführen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1996 in Kraft.

### **Art. 18 Änderung bestehenden Rechts**

<sup>1</sup> Die Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Finanzausschuss vom 18. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

## 2. Verantwortung und Aufgaben

- 2.2 Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:  
lit k aufgehoben.

---